

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 26.04.2024

Nr. 17

2024

Inhalt:

- 56 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Austausch von einzelnen Werbeelementen an der vorhandenen Werbeanlage der OMV Tankstelle (sog. Rebranding OMV / ESSO)
- 57 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Neubau Bauhof
- 58 Bekanntmachung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2024
- 59 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage der BioIN GmbH durch die Erhöhung der Einsatzstoffmenge am Standort Stammham, Grundstücke Fl.-Nrn. 1861/0, 1861/1, 1861/2, 1934/0 der Gem. Neuhau, Gemeinde Stammham.
- 60 Manövermeldung
- 61 Ergänzte Tagesordnung: Kreisausschusssitzung am 29.04.2024

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 56 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Austausch von einzelnen Werbeelementen an der vorhandenen Werbeanlage der OMV Tankstelle (sog. Rebranding OMV / ESSO)

Das Landratsamt Eichstätt hat für das o.g. Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 884, der Gemarkung Gaimersheim am 19.04.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid (43 BVNr. 121-2024-B) erteilt:

Austausch von einzelnen Werbeelementen an der vorhandenen Werbeanlage der OMV Tankstelle (sog. Rebranding OMV / ESSO)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBl. I Seite 3634). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.032 und in der Gemeinde Gaimersheim, Marktplatz 3, 85080 Gaimersheim, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 19.04.2024
gez. Jeschke

57 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Neubau Bauhof

Das Landratsamt Eichstätt hat für das o.g. Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 431, der Gemarkung Mindelstetten am 22.04.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid (43 BVNr. 1355-2023-B) erteilt:

Neubau Bauhof

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBl. I Seite 3634). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Beschaffenheit der baulichen Anlage eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich, da die Allgemeinheit unter Umständen gefährdet, benachteiligt oder belästigt werden könnte. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 a Abs. 1 Bayer. Bauordnung Gebrauch die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.005 und in der Gemeinde Mindelstetten VG Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 22.04.2024
gez. Jeschke

58 Bekanntmachung des Landkreises Eichstätt für das Haushaltsjahr 2024

I.

Der Kreistag des Landkreises Eichstätt hat am 11.03.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Landkreises Eichstätt für das

Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Kreistag des Landkreises Eichstätt folgende Haushaltssatzung

§ 1 Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 184.550.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 69.100.000 € ab.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 32.900.000 € festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 25.289.000 € festgesetzt.

§ 4 (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll), der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 93.577.551,55 € festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird mit einem Vom-Hundert-Satz (Hebesatz) aus den nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Aus Steuerkraft der	
Grundsteuer A	1.517.798 €
Grundsteuer B	12.069.459 €
Gewerbesteuer	53.816.509 €
Einkommensteuerbeteiligung	98.449.536 €
Umsatzsteuerbeteiligung	8.372.351 €
2. Aus 80 v. H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen 2024	<u>16.748.942 €</u>
Ergebnis Umlagekraft 2024	190.974.595 €

Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2024 wird einheitlich auf 49,0 v. H. festgesetzt.

(3) Die Hebesätze für Steuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Gebieten erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer A 310 v. H.
- Grundsteuer B 310 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6 Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Kliniken des Landkreises Eichstätt“ für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 815.669 €
in den Aufwendungen mit 999.924 €

Jahresfehlbetrag 184.255 €
und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben
mit 193.688 € ab.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem
1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.04.2024, Az. ROB-12.2-1512.12.2_01-10-4-2, zur Haushaltssatzung 2024 und zum Haushaltsplan Stellung genommen und den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 108, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 24.04.2024
Landkreis Eichstätt
gez. Alexander A n e t s b e r g e r
Landrat

59 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage der BioIN GmbH durch die Erhöhung der Einsatzstoffmenge am Standort Stammham, Grundstücke Fl.-Nrn. 1861/0, 1861/1, 1861/2, 1934/0 der Gem. Neuhau, Gemeinde Stammham.

Mit Bescheid vom 23.04.2024, Az. 1711 - 27976 erteilte das Landratsamt Eichstätt der BioIN GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage durch die Erhöhung der Einsatzstoffmenge von 18.250 t/a auf 22.000 t/a.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a Abs. 1 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekannt gemacht.

1. Gegenstand der Genehmigung

Die BioIN GmbH, Robert-Bosch-Straße 1 - 5, 85053 Ingolstadt erhält nach näherer Bestimmung der Nr. I.2 und unter den Auflagen und Bedingungen der Nr. II. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erhöhung der Einsatzstoffmenge in der Biogasanlage von 18.250 t/a auf 22.000 t/a am Standort Fl.-Nrn. 1861/0, 1861/1, 1861/2, 1934/0 der Gem. Neuhau, Gemeinde Stammham.

2. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die unter Punkt I.2 des Genehmigungsbescheides erwähnten, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes

Eichstätt vom 23.04.2024 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde.

3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter der Maßgabe der unter Nr. II aufgeführten Nebenbestimmungen.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die BioIN GmbH zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird – sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt – in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von Montag, 29.04.2024 bis einschließlich Montag, 13.05.2024 im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Fr. 8.00 - 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Der vollständige Genehmigungsbescheid wird zudem im Internet (https://www.landkreis-eichstaett.de/fileadmin/Dateien/Website/Dateien/SG_44_Umweltschutz/BioIN-Genehmigung-20240423-2.pdf) veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid sowohl gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben als auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt schriftlich oder elektronisch angefordert werden (Montag, 29.04.2024 bis einschließlich Donnerstag, 13.06.2024).

Eichstätt, den 23.04.2024
Landratsamt Eichstätt

Pickl
Regierungsrätin

60 Manövermeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit von 21.05.2024 bis 14.06.2024 führt die Bundeswehr im beigefügten festgelegten maximalen Übungsraum eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 60 Soldaten sowie 10 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Anlage: Siehe letzte Seite

61 Ergänzte Tagesordnung: Kreisausschusssitzung am 29.04.2024

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Nr.: 54 im Amtsblatt Nr. 16 vom 19.04.2024 wird mitgeteilt, dass sich bei der Tagesordnung der Punkt Nr. 4 geändert hat.

Wie folgt wird die aktuelle Tagesordnung für die nächste Kreisausschusssitzung bekanntgegeben:

- 1 Förderung der Gemeinden beim Bau und Ausbau von Radwegen; Antrag der Gemeinde Schernfeld
- 2 Kliniken im Naturpark Altmühltal; Aufstockung der Kapitalrücklage zur Unterstützung der Agenda 2030
- 3 Aufnahme von Darlehen aus der Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2023
- 4 Haushaltsplan 2024; Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern
- 5 Verschiedenes

Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Eichstätt, 24.04.2024
 Alexander Anetsberger
 Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- keine Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen anderer Behörden

- keine Bekanntmachungen -

Anlage zur Bekanntmachung Nr.: 60

